



**Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates**

Gemeinde  
Büllingen

**Öffentliche Sitzung vom 25. Oktober 2019**

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
REUTER, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;  
STOFFELS, ADAMS, BRÜLS, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL,  
RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika, RAUW Vanessa –  
Ratsmitglieder;  
KEIFENS – Generaldirektorin.

Entschuldigt: MIESEN, JOST Anita, JOSTEN – Ratsmitglieder.

**Punkt 23. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Bestattungen und Verstreuungen auf Gemeindefriedhöfen (D.K.Nr. 484.491 und 572.102)**

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund der Artikel 35, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund seines Beschlusses vom 31.01.2013 über die Festlegung einer neuen Friedhofsverordnung der Gemeinde BÜLLINGEN;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 über Bestattungen und Grabstätten;

In Erwägung, dass in Artikel 3, Absatz 1 des Dekretes vom 14.02.2011 festgelegt ist, dass die Beisetzung der sterblichen Überreste in der Erde und die Verstreuung der Asche kostenlos ist für Personen, die im Bevölkerungsregister, im Ausländerregister oder im Warteregister der Gemeinde eingetragen sind;

In Erwägung, dass es auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN keine Alten- und Pflegeeinrichtung gibt, die die Pflege von Menschen gewährleisten kann, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr alleine leben können;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist Personen von der Steuer zu befreien, die lange in der Gemeinde BÜLLINGEN gelebt haben und sich abmeldeten, um ihren Wohnsitz in die Gemeinde zu verlegen, in der sie die Dienste eines Alten- oder Pflegeheimes in Anspruch nehmen können;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.10.2019;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 27.06.2013 über die Verabschiedung einer Steuerverordnung zur Bestattung von Personen auf Gemeindefriedhöfen, die nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 08.10.2019;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** §1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2025 eine Gemeindesteuer auf Bestattungen (Sargbestattung, Urnenbestattung im Kolumbarium oder Urnengrab) und das Verstreuen der Asche auf Gemeindefriedhöfe erhoben;

§2. Ausgenommen von dieser Steuer sind:

- Personen, die zum Todestag mit Wohnsitz im Bevölkerungsregister, Ausländerregister oder Warteregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen sind;
- Personen, die vor ihrer Abmeldung während mindestens 10 Jahren ohne Unterbrechung im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen waren, bis zu ihrem Ableben in einem anerkannten Alten- und Pflegeheim untergebracht waren und sich deshalb im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen haben, in der das Alten- und Pflegeheim gelegen ist;

**Artikel 2.** §1. Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- pro Bestattung: 750,00 €;
- pro Verstreuung der Asche: 200,00 €;

§2. Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36310 verbucht;

**Artikel 3.** Die Steuer wird nach Erteilung der Genehmigung des Kollegiums zur Bestattung auf einem der Gemeindefriedhöfe erhoben und ist in bar durch den Antragsteller zu entrichten;

**Artikel 4.** In Ermangelung einer Barzahlung wird der Steuerpflichtige in eine Heberolle eingetragen, die durch das Kollegium erstellt und für vollstreckbar erklärt wird. In diesem Falle ist die Steuer direkt eintreibbar;

**Artikel 5.** Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999;
- den Artikeln 7 bis 9 des Programmgesetzes vom 20.07.2006;

**Artikel 6.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

**Artikel 7.** Das Kollegium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

**Für gleich lautenden Auszug:**

Büllingen, den 29.10.2019

Namens des Kollegiums:



Die Generaldirektorin,  
Julia KEIFENS.



Der Bürgermeister,  
Friedhelm WIRTZ.